

Stellungnahme des DBfK Nordwest e.V.

zum Entwurf des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen sowie zum Entwurf der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegefachkräfte

Vorbemerkung und allgemeine Bewertung

Der DBfK Nordwest bedankt sich für die Beteiligung am Erarbeitungsprozess und die Möglichkeit zur Stellungnahme zum vorliegenden Weiterbildungsgesetz (WBG) und zur Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung (WBV). Wir sehen in der Novellierung der Weiterbildung in Bremen großes Potential, eine moderne und auf die generalistische Erstausbildung abgestimmte pflegerische Weiterqualifizierung auf den Weg zu bringen.

In den vorliegenden Rechtsgrundlagen wurden die tradierten Weiterbildungen um neue Zielgruppen ergänzt, die reine Krankenhausorientierung aufgegeben und neue Fachweiterbildungen aufgenommen. Diese Entwicklung bewerten wir grundsätzlich als positiv. Aus unserer Sicht fehlt allerdings eine vertiefte Auseinandersetzung und Begründung zu den Arbeitsmarkt- und Weiterbildungsbedarfen im Anschluss an die generalistische Erstausbildung, die ggf. auch zu einem gänzlich neuen Ordnungsmuster von Weiterbildungen führen würde (vgl. unsere Stellungnahmen im Erarbeitungsprozess der WBV vom 03.03.2023 und 03.08.2023).

Beispielhaft sei an dieser Stelle der Bedarf an einer allgemeine pädiatrische Fachweiterbildung erwähnt. Dies wäre aus DBfK-Sicht auch eine adäquate Antwort auf die Kritik aus dem Feld und die immer stärkeren Forderungen (u.a. von pfegefernen Organisationen), die gesonderten Abschlüsse in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege vor dem Hintergrund des Personalmangels in diesem Bereich zu erhalten und sogar quantitativ weiter zu fördern. Letzteres widerspricht aus DBfK-Perspektive dem generalistischen Ansatz der Erstausbildung und folgt allein dem Verwertungsinteresse von Arbeitgebern. Kein anderer Gesundheitsberuf (weder im beruflichen noch im tertiären Bildungssystem) sieht eine Spezialisierung bereits in der Grundausbildung vor, sondern stellt hierfür anschlussfähige Weiterqualifizierungskonzepte zur Verfügung. Vor diesem Hintergrund wäre es mehr als legitim, für Bremen auch eine allgemeine pädiatrische Fachweiterbildung zeitnah zu planen. Wir empfehlen hierfür die Berücksichtigung der Erkenntnisse der AG Weiterbildung in der Pflege der Universität zu Kiel und deren Weiterbildungskonzept für die hochkomplexe Pflege von Kindern und Jugendlichen.

Aus Sicht des DBfK Nordwest sollte in einem weiteren Schritt eine systematische und wissenschaftlich begleitete Erhebung zu den Weiterqualifizierungsbedarfen im Sinne einer Berufsfeldanalyse erfolgen, um auch langfristig eine qualitativ hochwertige pflegerische Versorgung der Bevölkerung sicherstellen zu können. Darin einfließen können auch die noch für das Frühjahr 2024 zu erwartenden Erkenntnisse aus dem Projekt BAPID (Bildungsarchitektur der Pflegeberufe in Deutschland – eine Bildungskonzepterstellung) der Universität zu Kiel, beauftragt durch den Deutschen Pflegerat (DPR). Das Projekt hat zur Aufgabe, die sich verändernde Pflegebildungslandschaft in Deutschland zu beschreiben und geht der Frage nach, welchen Anschluss bestehende Pflegebildungskonzepte nach der Reform der Pflegeausbildung bieten und welche künftigen Bedarfe welche Erfordernisse implizieren.

Insgesamt begrüßen wir die Entscheidung, die Orientierung an den DKG-Richtlinien zu überprüfen und anzupassen, ebenso wie die Integration der Praxisanleiter-Qualifizierung in die Weiterbildungsordnung. Fachlich gesehen müsste aus unserer Sicht diese Zusatzqualifikation mindestens auch den Charakter einer Fachweiterbildung haben, auch wenn das Bundesrecht dies bislang nicht vorsieht.

Zu den Rechtsgrundlagen im Einzelnen

Gesetzentwurf über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen (WBG):

§ 4 Anerkennung von Weiterbildungsstätten, Abs. 3 - 6:

Den in Absatz 4 aufgeführten formalen Voraussetzungen der fachlichen Leitung der Weiterbildung stimmen wir zu. Ergänzend ist es aus unserer Sicht erforderlich, dass die fachliche Leitung einer Weiterbildung auch über eine Anerkennung zum Führen der jeweiligen Weiterbildungsbezeichnung verfügt.

Unverständlich ist, weshalb die fachliche Leitung für eine Weiterqualifikation, die keine Fachweiterbildung ist, lediglich eine „pädagogische Eignung“ vorweisen muss. Nach dem vorliegenden Entwurf der Weiterbildungsordnung ist bislang lediglich die Zusatzqualifikation zur/zum Praxisanleiter:in keine Fachweiterbildung. Gerade hier sind umfassende pädagogische Kompetenzen erforderlich, sodass eine „pädagogische Eignung“, die auch außerhalb des tertiären Bildungssystems erworben werden kann, nicht ausreichend ist. Der DBfK Nordwest sieht es als notwendig an, dass die fachliche Leitung hier neben dem Führen der Berufsbezeichnung ebenfalls über „eine abgeschlossene, insbesondere pflegepädagogische Hochschulqualifikation auf Master- oder vergleichbarem Niveau“ (analog Abs. 4) verfügen muss.

Lehrpersonen in Weiterbildungen können haupt- und nebenamtlich tätig sein. Auch für die nebenamtlich tätigen Lehrpersonen (Honorarlehrkräfte) ist aus unserer Sicht ein Nachweis der fachlichen und pädagogischen Eignung gegenüber der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz angezeigt. Die Überprüfung dieser Eignung der Weiterbildungsstätte zu überlassen, ist aus Qualitätsgesichtspunkten nicht zu begrüßen (Abs. 6).

Den übrigen Ausführungen des Entwurfs zum WBG stimmen wir ohne weitere Anmerkungen zu.

Entwurf der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegefachkräfte (WBV):

§ 1 Fachweiterbildungsbezeichnung:

Der DBfK Nordwest bittet um eine rechtliche Prüfung der Zulässigkeit der Weiterbildungsbezeichnung „Pflegefachperson“. Der infolge des Pflegestudiumstärkungsgesetzes ergänzte § 64a im Pflegeberufegesetz sieht für Personen mit Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann die genderneutrale Berufsbezeichnung „Pflegefachperson“ vor. Für Personen mit Berufsabschlüssen nach altem Berufsrecht ist die Bezeichnung nicht zulässig. Genderneutral dürften sie das Führen der Berufsbezeichnung „Altenpflegefachperson“, „Gesundheits- und Kinderkrankepflegefachperson“ oder „Gesundheits- und Krankenpflegefachperson“ beantragen. Da

sich für Fachweiterbildungen auch Personen mit nach altem Berufsrecht gültigen Berufsbezeichnungen anmelden, zweifeln wir die Rechtmäßigkeit der Weiterbildungsbezeichnung „Pflegefachperson“ für diese Personengruppe an.

Gemäß unseren Ausführungen in den vorangegangenen Stellungnahmen zum Erarbeitungsprozess der WBV empfehlen wir als Weiterbildungsbezeichnung die jeweilige Berufsbezeichnung mit dem Zusatz „mit Weiterbildung“ (Abk. m.W.) + entsprechendes Fachgebiet.

Die Differenzierung zwischen 4. „Pflegefachperson für Psychiatrie“ oder „Altenpflegefachperson für Psychiatrie“, 6. „Pflegefachperson für Gerontologie und Gerontopsychiatrie“ sowie 11. „Pflegefachperson für Geriatrie“ erschließt sich uns noch nicht. Wie unterschieden sich die Einsatzfelder und die Aufgaben voneinander?

§ 3 Module; Modulhandbücher:

Mit der Modularisierung von Bildungsgängen steht ein anschlussfähiges curriculares Konzept zur Verfügung, das die vertikale Durchlässigkeit zwischen verschiedenen Qualifikationsniveaus einerseits und die horizontale Durchlässigkeit zwischen Weiterbildungen des gleichen Qualifikationsniveaus andererseits fördert. Eine einheitliche curriculare Darlegung in Form von Modulen erleichtert eine Entscheidung über die Gleichwertigkeit unterschiedlicher Bildungsgänge im Rahmen von Äquivalenzverfahren und unterstützt die Anrechnung bereits an anderer Stelle erworbener Kompetenzen. Voraussetzung für die Anrechnung und Anerkennung ist ein Leistungspunktesystem. In Europa hat sich das ECTS-System (European Credit and Transfer System) durchgesetzt. Die Leistungspunkte sind ein Maß für den Arbeitsaufwand (Workload), den die Lernenden zum Erwerb der mit einem Modul assoziierten Kompetenzen erbringen müssen. Dabei wird in der Regel für einen Arbeitsaufwand von 30 Stunden ein Credit Point vergeben.

Wir empfehlen dringend, auch im Hinblick auf eine eventuelle Anrechenbarkeit von Fachweiterbildungen auf hochschulische Bildungsmaßnahmen oder die perspektivische Entwicklung hochschulischer Weiterbildungsangebote, die Beschreibung der Module nicht nur mit Stunden zu versehen, sondern zusätzlich um Leistungspunkte zu ergänzen (Abs. 4 und Anlage 3).

Die in Abs. 4 Nr. 2 geforderte Abstimmung über die Inhalte der Modulhandbücher zwischen verschiedenen Bildungsstätten schätzen wir aufgrund der marktwirtschaftlichen Interessen von Weiterbildungsträgern als wenig praktikabel ein. Auch im Hinblick auf Qualitätsaspekte sprechen wir uns für eine inhaltliche Rahmengestaltung durch den Gesetzgeber aus, die von den Weiterbildungsträgern curricular konkretisiert wird.

Der Entwurf der WBV sieht in Abs. 6 lediglich eine befristete Genehmigung der Modulhandbücher vor. In der Begründung zu Abs. 6 der WBV wird die Befristung bei neuen oder grundlegend überarbeiteten Fachweiterbildungen als „eher kürzer (2-3 Jahre)“ und bei etablierten Fachweiterbildungen als „eher länger“ definiert. Für eine Verordnung erscheinen uns diese Angaben noch sehr unkonkret. Daher bitten wir um eine Konkretisierung der Zeiträume in der WBV.

§ 4 Form, Dauer und Inhalt der Fachweiterbildungen:

Absatz 3 definiert die Selbstlernzeit im Verhältnis zum Präsenzlernen mit einem maximalen Anteil von 25 Prozent pro Modul. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Stellungnahme vom 03.08.2023 zu den Eckpunkten der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung: Die prozentuale Vorgabe von 25 % Selbstlernzeit wirkt willkürlich, da sie nicht begründet wird. Die Vielfalt unterschiedlicher Medien und Methoden erfordert unterschiedliche pädagogische und didaktische Konzepte. Für eine zeitgemäße berufliche Bildung durch digitale Lernformen sollten wissenschaftlich begründete Kriterien herangezogen werden. Wir empfehlen der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, die Formen selbstgesteuerten Lernens nicht auf 25 % je Modul einzugrenzen, sondern pro

Bildungsgang eine prozentuale Richtschnur vorzugeben, von der unter Vorlage eines entsprechend didaktisch begründeten Konzepts der Weiterbildungsträger auf Antrag abgewichen werden kann. Darüber hinaus empfiehlt der DBfK Nordwest eine Differenzierung von synchronen und asynchronen Lernformen. Die Corona-Pandemie hat gezeigt, dass auch Präsenzlernen im Videoformat mit physischer Präsenz gleichzustellen ist. Aus unserer Sicht machen Online-Präsenz-Schulungen

- die Interaktion zwischen Dozent:innen und Teilnehmenden,
- die Interaktion zwischen Teilnehmenden und Teilnehmenden,
- Gruppenarbeiten,
- den Einsatz technischer Hilfsmittel wie Flip-Chart oder Metaplan,
- die Kontrolle der Anwesenheit der Teilnehmenden während einer Unterrichtsstunde inkl. der Führung von Anwesenheitslisten,
- Lernzielkontrollen im laufenden Unterricht, z.B. durch Nachfragen der Dozent:innen sowie
- Anleitungen bei der Ausführung von Tätigkeiten

möglich.

§ 5 Praktische Anteile der Weiterbildung:

Absatz 1 definiert die Anleitungszeit der berufspraktischen Weiterbildung sowie die begleiteten Praxisgespräche. Aus DBfK-Sicht fehlt hier noch die Zuordnung der Personen, in deren Verantwortung diese Aufgaben liegen. Werden die „begleiteten Praxisgespräche“ durch die Lehrenden des Weiterbildungsinstituts (analog der Praxisbegleitung in der Erstausbildung) durchgeführt? Auch die Qualifikation der Anleiter:innen sollte gemäß § 4 Abs.2,3 PflAPrV inkl. der Weiterbildungsbezeichnung, die jeweils von den Weiterbildungsteilnehmenden angestrebt wird, konkretisiert werden.

§ 6 Form, Dauer und Inhalt der berufspädagogischen Weiterbildung zur Praxisanleitung:

Absatz 1 gibt den Umfang des Grundmoduls Praxisanleitung von 100 bis 120 Stunden sowie den Umfang des Fachmoduls von 180 bis 200 Stunden vor. Gleichzeitig wird der Umfang der anrechenbaren Stunden des Grundmoduls, welches im Rahmen einer Fachweiterbildung durchgeführt wird, auf max. 100 Stunden begrenzt.

Um die bundesrechtlich erforderlichen 300 Stunden der Zusatzqualifikation zur Praxisanleitung sicherzustellen, muss in der Konsequenz die Stundenzahl für das Fachmodul mindestens 200 Stunden betragen. Insofern erschließt sich uns die variable Stundenangabe in Absatz 1 nicht.

§ 8 Zulassung zu den Weiterbildungsmodulen:

Redaktionell möchten wir anmerken, dass in Abs. 2 Nr. 1 die Berufsbezeichnung „Pflegefachmann“ doppelt aufgeführt wird anstelle der weiblichen Form.

Abs. 2 Nr. 7 in Verbindung mit Abs. 4 regelt die Zulassung von Heilerziehungspfleger:innen zu den pflegerischen Fachweiterbildungen. Heilerziehungspflege zählt nicht zu den bundesrechtlich geregelten Heilberufen. Die Regelungskompetenz obliegt den Bundesländern, insofern gibt es keinen einheitlichen Rahmen für Inhalte und Umfang der Ausbildung. Auch die beruflichen Aufgaben und leistungsrechtlichen Tätigkeiten unterscheiden sich von denen der Pflegefachpersonen. Die Vorbehaltsaufgaben nach § 4 PflBG gelten zudem nicht für Heilerziehungspfleger:innen. Insofern lehnt der DBfK Nordwest die Zulassung von Heilerziehungspfleger:innen zu den Fachmodulen nach Absatz 4 und damit zu den Fachweiterbildungen ab.

§ 15 Durchführung der Abschlussprüfung:

Die Abschlussprüfung besteht nach Abs. 1 aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Eine praktische Prüfung ist zur Erlangung des Weiterbildungsabschlusses nach dem Verordnungsentwurf nicht vorgesehen. Aus Sicht des DBfK Nordwest sollte die im jeweiligen Praxisfeld erforderliche Handlungskompetenz auch im Rahmen der Abschlussprüfung nachgewiesen und bewertet werden können. Dies gilt insbesondere für die Fachweiterbildungen, die für ein professionelles Handeln in spezifischen Pflegesituationen qualifizieren sowie für die Zusatzqualifikation zur:zum Praxisanleiter:in.

Hannover, 24. April 2024

Christina Zink
Referentin für Jugend und Ausbildung

Heidrun Pundt
Vorstandsmitglied